



**Befristete Änderungssatzung zu den  
Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und  
Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-  
studiengänge der Technischen Universität  
Hamburg**

15. Dezember 2021

## Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 22. Dezember 2021 die gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) vom Akademischen Senat der TUHH am 15. Dezember 2021 beschlossene Befristete Änderungssatzung zu den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der Fassung vom 22. September 2021 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

## Inhalt

Präambel .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Möglichkeit des Rücktritts von Grundlagenprüfungen.....	3
§ 3 Abweichende Regelung zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit nach § 25a Absatz 2 Satz 3 ASPO bei Versäumnis.....	3
§ 4 Take-Home-Exam .....	4
§ 5 Änderung von Klausur oder Midterm in ein Take-Home-Exam nach § 4.....	5
§ 6 Änderung von Klausur oder Midterm in eine andere Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungsart nach §§ 16, 17 ASPO.....	5
§ 7 Bericht an den Akademischen Senat.....	5
§ 8 Inkrafttreten.....	6

## § 1 Geltungsbereich

Den allgemeinen Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Technischen Universität Hamburg (TUHH) vom 22. November 2017 in der Fassung vom 22. September 2021 werden aufgrund der pandemischen Lage (COVID-19, Coronavirus SARS-CoV-2) befristet für das Wintersemester 2021/22 und den zugehörigen Prüfungszeitraum die nachfolgenden Regelungen hinzugefügt.

## § 2 Möglichkeit des Rücktritts von Grundlagenprüfungen

- (1) Abweichend von § 14 Absatz 5 Satz 2 ASPO ist befristet für das Wintersemester 2021/22 und den zugehörigen Prüfungszeitraum der Rücktritt von Grundlagenprüfungen möglich.
- (2) Der Rücktritt von Grundlagenprüfungen richtet sich nach § 14 Absatz 5 Satz 1 ASPO.

## § 3 Abweichende Regelung zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit nach § 25a Absatz 2 Satz 3 ASPO bei Versäumnis

- (1) Abweichend von § 25a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 ASPO hat im Wintersemester 2021/22 und dem zugehörigen Prüfungszeitraum im Fall des erstmaligen Versäumnisses einer Prüfung die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit nach § 25a Absatz 2 Satz 3 ASPO nicht zur Folge, dass bei dem ersten, hierauf folgenden, nochmaligen Versäumnis der gleichen Prüfung die Vorlage einer Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich ist.
- (2) Abweichend von § 25a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 Satz 2 ASPO wird befristet für das Wintersemester 2021/22 und den zugehörigen Prüfungszeitraum im Fall des nochmaligen Versäumnisses der gleichen Prüfung zur Glaubhaftmachung der Prüfungsunfähigkeit aufgrund von Krankheit nach § 25a Absatz 2 Satz 3 ASPO die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung akzeptiert.
- (3) § 25a ASPO, insbesondere § 25a Absatz 3 ASPO (Entscheidungsfindung, Begrenzung des Personenkreises sowie Aufbewahrungs- und Vernichtungsmodalitäten, Bindung an datenschutzrechtliche Vorgaben), bleibt ansonsten unberührt.

## § 4 Take-Home-Exam

- (1) In Ergänzung zu den Prüfungsarten in § 16 Absatz 2 ASPO und den Studienleistungsarten in § 17 Absatz 2 ASPO wird als weitere Prüfungs- und Studienleistungsart das Take-Home-Exam (THE) hinzugefügt.
- (2)<sup>1</sup>Das THE besteht aus der eigenständigen Bearbeitung von Prüfungsaufgaben in Heimarbeit unter Zuhilfenahme von vorher festgelegten zugelassenen Hilfsmitteln.  
<sup>2</sup>Die Ausgabe der Prüfungsaufgaben und die Abgabe der Lösungen erfolgt in elektronischer Form. <sup>3</sup>Die Dauer der Bearbeitung ist auf eine bis drei Zeitstunden festzulegen. <sup>4</sup>Zusätzlich soll ein mindestens fünfzehnminütiger Technikpuffer gewährt werden.
- (3) Bei der Abgabe des THE versichert die Studentin beziehungsweise der Student, dass sie beziehungsweise er die Leistung eigenständig und unter Nutzung keiner anderen als der angegebenen zugelassenen Hilfsmittel erbracht hat.
- (4) Bei der Durchführung des THE ist dafür Sorge zu tragen, dass:
  - Beeinträchtigungen der Chancengleichheit durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Hilfestellung Dritter durch geeignete Aufgabenstellungen, bei denen die Hilfestellung Dritter keinen Nutzen verspricht, weitgehend ausgeschlossen werden können,
  - der Zeitpunkt der Abgabe der Prüfungs- oder Studienleistung rechtssicher protokolliert wird,
  - das THE auf Antrag der Studentin oder des Studenten für die jeweilige Prüfung auch innerhalb der TUHH in mit EDV-Arbeitsplätzen ausgestatteten beaufsichtigten Prüfungsräumen abgelegt werden kann.
- (5) Weiterhin ist sicherzustellen, dass:
  - die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der einzelnen Studentin beziehungsweise dem einzelnen Studenten zugeordnet werden können,
  - die Ausarbeitung der Studentinnen und Studenten in einem elektronischen Dokumentenformat gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 gespeichert wird.
- (6) § 26a ASPO (Umgang mit technischen Störungen) kommt bei der Abnahme von THE zur Anwendung.

## **§ 5 Änderung von Klausur oder Midterm in ein Take-Home-Exam nach § 4**

Ist für eine Modulprüfung eine Klausur gemäß § 16 Absatz 2 lit. a ASPO als Prüfungsart oder ist als Studienleistung ein Midterm gemäß § 17 Absatz 2 lit. a ASPO vorgesehen, kann der zuständige Studiendekanats- beziehungsweise Studienbereichsausschuss auf Antrag der Prüferin beziehungsweise des Prüfers mit einer Frist bis zu einer Woche vor dem anberaumten Klausur- oder Midterm-Termin eine Änderung in die Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungsart THE nach § 4 beschließen, wenn sich abzeichnet, dass die pandemische Lage die ordnungsgemäße Durchführung der Klausur oder des Midterms erheblich erschwert. <sup>2</sup>Die Änderung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Änderung von Klausur oder Midterm in eine andere Prüfungs- beziehungsweise Studienleistungsart nach §§ 16, 17 ASPO**

Ist für eine Modulprüfung eine Klausur gemäß § 16 Absatz 2 lit. a ASPO als Prüfungsart oder ist als Studienleistung ein Midterm gemäß § 17 Absatz 2 lit. a ASPO vorgesehen, kann der zuständige Studiendekanats- beziehungsweise Studienbereichsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers mit einer Frist bis zu einer Woche vor dem anberaumten Klausur- beziehungsweise Midterm-Termin eine Änderung in eine andere Prüfungsleistungsart gemäß § 16 ASPO beziehungsweise eine andere Studienleistungsart gemäß § 17 ASPO beschließen, wenn sich abzeichnet, dass die pandemische Lage die ordnungsgemäße Durchführung der Klausur oder des Midterms erheblich erschwert. <sup>2</sup>Die Änderung ist den Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 7 Bericht an den Akademischen Senat**

Dem Akademischen Senat der Technischen Universität Hamburg wird nach Abschluss des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2021/22 in geeigneter Weise über die praktische Umsetzung und Wirksamkeit dieser Satzung Bericht erstattet.

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese befristete Änderungssatzung zu den Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (ASPO) tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Technischen Universität Hamburg und Veröffentlichung an der TUHH in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für das Wintersemester 2021/22 und den zugehörigen Prüfungszeitraum.

15. Dezember 2021

Technische Universität Hamburg